

Information zur Vermessungs- und Geoinformationstechnik- Ausbildungsordnung NEU ab 01.07.2024 in Abstimmung mit dem BMAW

Welche Neuerungen bringt die Vermessungs- und Geoinformationstechnik- Ausbildungsverordnung?

Der Lehrberuf "Vermessungs- und Geoinformationstechniker:in" kann seit 01.07.2024 mit folgenden **zwei Schwerpunkten** erlernt werden:

- **Geoinformationstechnik**
- **Vermessungstechnik**

Diese beiden Schwerpunkte waren bisher eigenständige Lehrberufe ("Geoinformationstechniker:in" mit drei Jahren Lehrzeit und "Vermessungstechniker:in" mit dreieinhalb Jahren Lehrzeit), die aber nun wegen der teilweisen sehr ähnlichen Ausbildungsinhalte zu einem **Lehrberuf mit einer Lehrzeit von drei Jahren** zusammengefasst wurden. Das bedeutet, die Lehrzeit des Lehrberufs „Vermessungstechniker:in“ wurde um ein halbes Jahr auf drei Jahre **verkürzt**.

Die Vorteile des Schwerpunktlehrberufs liegen im durchgängig konzipierten Berufsbild, der einheitlichen Lehrabschlussprüfung sowie der Berücksichtigung technischer Neuerungen, insbesondere im IT-Bereich, die in beiden Lehrberufen übergreifend eingesetzt werden.

Das neue Berufsbild beinhaltet die fachübergreifenden Kompetenzbereiche sowie die beiden Schwerpunkte „Vermessungstechnik“ und „Geoinformationstechnik“, denen jeweils ein Kompetenzbereich zugeordnet ist. **Eine Kombination der Schwerpunkte ist nicht möglich**, es können aber einzelne Inhalte des nicht auszubildenden Schwerpunktes ergänzend ausgebildet werden.

In den Lehrverträgen ist neben der Bezeichnung des Lehrberufs die Schwerpunktausbildung anzuführen („Vermessungs- und Geoinformationstechnik - Schwerpunkt Vermessungstechnik“ oder „Vermessungs- und Geoinformationstechnik - Schwerpunkt Geoinformationstechnik“).

Mit erfolgreicher Lehrabschlussprüfung sind die Lehrabsolvent:innen berechtigt, die **Berufsbezeichnung Fachkraft im Lehrberuf Vermessungs- und Geoinformationstechnik** zu tragen.

Zu beachten ist, dass die **Bestimmungen zur Lehrabschlussprüfung gemäß den §§ 4 bis 11 erst mit 01.01.2026 in Kraft treten**.

Betrifft die neue Ausbildungsordnung alle Lehrlinge?

Nein. Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 30.06.2024 in einem der beiden Vorläufer-Lehrberufe (Geoinformationstechnik oder Vermessungstechnik)

- **begonnen haben, können auch nach den beiden „alten“ Ausbildungsordnungen bis zum vereinbarten Ende der Lehrzeit ausgebildet werden. Voraussetzung ist, dass es keine Lehrzeitunterbrechung gibt. Bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit können die Lehrlinge zur Lehrabschlussprüfung gemäß den §§ 4 bis 11 der Geoinformationstechnik-Ausbildungsordnung bzw. der Vermessungstechniker-Ausbildungsordnung antreten. Danach muss die Lehrabschlussprüfung gemäß der neuen Vermessungs- und Geoinformationstechnik-Ausbildungsordnung absolviert werden.**

Für Lehrlinge der Vorläufer-Lehrberufe besteht auch die **Möglichkeit in die neue Vermessungs- und Geoinformationstechnik-Ausbildungsordnung umzusteigen, wobei Lehrzeiten**, die gemäß der Geoinformationstechnik-Ausbildungsordnung bzw. der Vermessungstechniker-Ausbildungsordnung absolviert wurden, auf die Lehrzeit der neuen Verordnung im Schwerpunkt Geoinformationstechnik bzw. Vermessungstechnik **zur Gänze anzurechnen sind**.

Lehrlinge, die gemäß der neuen Ausbildungsordnung ausgebildet werden und deren vereinbarte Lehrzeit (z.B. wegen Anrechnung von Lehrzeiten) vor dem 01.01.2026 endet, können ebenso bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß den §§ 4 bis 11 der Geoinformationstechnik-Ausbildungsordnung bzw. der Vermessungstechniker-Ausbildungsordnung antreten. Danach muss die Lehrabschlussprüfung gemäß der neuen Vermessungs- und Geoinformationstechnik-Ausbildungsordnung absolviert werden.

[HIER](#) finden Sie den Link zur Vermessungs- und Geoinformationstechnik-Ausbildungsordnung.